

Berufsbildungsprogramm für Pflegefachpersonen HF/FH

Leitfaden

Am 28. November 2021 wurde die vom SBK lancierte Initiative «Für eine starke Pflege» von Volk und Ständen mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent angenommen. Der Bundesrat setzt die Pflegeinitiative in zwei Etappen um, die erste Etappe beinhaltet eine Ausbildungsoffensive, die zweite Etappe soll die Arbeitsbedingungen von Pflegefachpersonen verbessern.

Berufsbildungsprogramm

Das nationale Parlament hat am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege verabschiedet. Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat im März 2024 einen Betrag von 65.9 Millionen für eine Ausbildungsoffensive während den Jahren 2024 bis 2032 gesprochen. Ein Teil dieses Betrags wird an Institutionen im Kanton Aargau vergeben, die im Bereich Pflege HF/FH eine Weiterbildung für Pflegefachpersonen zur Berufsbildnerin oder zum Berufsbildner ermöglichen oder deren Weiterqualifikation finanzieren.

Mit der Koordination dieses Beitrags hat der Kanton Aargau den SBK beauftragt. Der entsprechende Leistungsauftrag ist im Vertrag vom 7. Juni 2024 geregelt. Dieser Leitfaden informiert Institutionen bezüglich Anspruchsberechtigung und Vorgehen zum Beantragen von Finanzierungsbeiträgen aus dem gesprochenen Budget und ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft.

Anspruchsberechtigung

Die Berechtigung zum Antrag auf Finanzierung ist auf Institutionen im Kanton Aargau begrenzt, welche die Kriterien zur Ausbildung Pflege HF/FH erfüllen. Das Gesuch für eine Finanzierung muss spätestens zwei Wochen vor dem Start einer Weiterbildung eingereicht werden. Unterstützt werden Durchführungen im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2024 und 30. Juni 2028, die in den folgenden Bereichen angesiedelt sind:

– Weiterbildung zur Berufsbildnerin oder zum Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner spielen bei der Begleitung der Studierenden Pflege HF/FH eine wichtige Rolle, ebenso bei Pflegenden aller Vorstufen auf dem Weg zur tertiären Ausbildung. Zur Finanzierung der Weiterbildungskosten zur Berufsbildnerin oder zum Berufsbildner kann der Arbeitgeber ein Gesuch einreichen, unterstützt werden die folgenden Weiterbildungen.

Der **Diplomkurs Berufsbildnerin / Berufsbildner 100 Stunden** wird finanziell mit einem Beitrag von 1'650 CHF unterstützt.

Der **Aufbau Diplomkurs Berufsbildnerin / Berufsbildner 60 Stunden** wird mit einem Beitrag von 946 CHF unterstützt. Dieser ist für Pflegefachpersonen, die bereits einen 40-Stunden-Kurs Berufsbildnerin / Berufsbildner absolviert haben. ¹⁾

Der **Lehrgang SVEB-Zertifikat Ausbilderin / Ausbilder** wird mit einem finanziellen Anteil von 1'650 CHF unterstützt.

Von der Finanzierung der genannten Weiterbildungen werden allfällige Kantonsbeiträge von 100 CHF abgezogen.

– Weiterqualifikation für Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner

Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner sollen sich regelmässig weiterbilden, da sich die Herausforderungen bei der Begleitung von Studierenden und Lernenden laufend ändern. Die entsprechenden Kurskosten für **Weiterbildungen** können zur Finanzierung eingereicht werden. Auch Finanzierungsanträge für betriebsinterne, sowie häuser- und spartenübergreifende Weiterbildungen werden geprüft.

Vorgehen Gesuchstellung

Die Gesuchstellung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt füllt die antragstellende Institution das Formular **Anmeldung Beitrag Weiterbildung** aus und reicht es auf sbk.aargau@alliance-care.ch ein.

Die Überprüfung des eingereichten Finanzierungsgesuchs erfolgt durch den SBK nach der Reihenfolge des Eingangs. Die Bestätigung oder eine allfällige Ablehnung des Gesuchs wird über den Berufsverband kommuniziert.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Weiterbildung füllt die Institution in einem zweiten Schritt das Formular **Auszahlung Beitrag Weiterbildung** aus und reicht es mit der Kursbestätigung auf sbk.aargau@alliance-care.ch ein.

Die Auszahlung des beantragten Beitrags erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und wird über den SBK gemäss Vereinbarung mit dem Kanton Aargau abgewickelt.

Bei Unklarheiten bezüglich Gesuchstellung oder Finanzierungsberechtigung wenden Sie sich gerne an sbk.aargau@alliance-care.ch.

¹⁾ Der 40-Stunden-Kurs wird nicht finanziert.

Diese aktualisierte Version ist ab 1. Januar 2026 gültig und basiert auf dem Leitfaden vom 1. Juli 2024.